

Umgang mit Diskriminierung

Im Arbeitsbereich
17.08.2023

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.
Referent: Yamen Khamis



Die Standorte des ADB Sachsen



Unsere Arbeit des ADB gliedert sich in drei Säulen:

politische
Lobbyarbeit
-
Information

Beratung

Bildung
Sensibilisierung

Diskriminierungsmerkmale, § 1 AGG → *Diskriminierungskategorien*

- Rassistische Zuschreibung / ethnische Herkunft → **Rassismus antischwarzer/ antiasiatischer Rassismus**
- Religion / Weltanschauung → **Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus**
- Geschlecht → **Sexismus**
- sexuelle Identität → **LSBTTIQ* – Feindlichkeit**
- Behinderung → **Ableismus**
- Lebensalter → **Altersdiskriminierung**

Nicht im Gesetz:

Klassismus
Lookismus

Drei Perspektiven auf Diskriminierung:

- **Alltagsverständnis:**
moralisch: böse, absichtlich, individuelle Schuldige, übersensible Betroffene
- **Betroffene:**
Würde-Verletzung, Benachteiligung, gesellschaftliche Ausgrenzung
- **Perspektive des Rechts:** Verantwortung statt Schuld
 - Effekt/Wirkung statt Intention/Absicht: Benachteiligung
 - Besonderer Merkmalskatalog
 - Nicht jede Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- Bundesgesetz
- Inkrafttreten:
18. August 2006



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

**Allgemeines
Gleichbehandlungsgesetz**

AGG

§

Was ist Diskriminierung nach dem AGG?

Benachteiligung

```
graph TD; A[Benachteiligung] --> B[Merkmal nach dem AGG]; B --> C[Kein sachlicher Grund];
```

Merkmal nach dem AGG

Kein sachlicher Grund

Anwendungsbereiche

Das AGG gilt in den Lebensbereichen:

- Arbeit und Beschäftigung
- Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Das AGG gilt nicht in den Lebensbereichen:

- Behörden, Polizei, Gerichte etc.
(Staat – Bürger_innen)
- Öffentliche Bildung, z.B. Schule und Hochschule

Wichtig: 2-
Monats-Frist!

Wer ist durch das AGG geschützt

- Arbeitnehmer*innen
- Auszubildende
- Bewerber*innen für ein Beschäftigungsverhältnis
- Freie Mitarbeiter*innen: nur Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit
→ Auftraggeber*in gilt als Arbeitgeber*in
- (unbezahlte) Praktika: ja
- Leiharbeiter*in

Diskriminierungsarten, § 3 AGG

- unmittelbare Benachteiligung (direkt)
- mittelbare Benachteiligung (indirekt)
- Belästigung
- sexuelle Belästigung
- Anweisung zur Benachteiligung

Diskriminierungsarten, § 3 AGG

direkte (unmittelbare) Diskriminierung:

- wenn eine Person direkt aufgrund eines oder mehrerer im AGG geschützten Merkmale in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person

➔ Aufgrund seines Alters kann sich ein Bewerber nicht für eine Stelle bewerben. Es besteht eine Altersgrenze bei 45 Jahren.

Diskriminierungsarten, § 3 AGG



indirekte (mittelbare)

Diskriminierung:

- wenn scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sich auf eine bestimmte Personengruppe benachteiligend auswirken.

Diskriminierungsarten, § 3 (3) AGG

Belästigung

- Unter Belästigungen werden unerwünschte Verhaltensweisen verstanden, die eine Person wegen eines Merkmals einschüchtern, beleidigen oder erniedrigen und ein feindliches Umfeld schaffen oder bezwecken zu schaffen.
- ➔ Kollegen auf der Arbeit machen sich immer über ihre Kollegin lustig. Die Witze und Kommentare sind in Bezug auf ihre Herkunft.

Diskriminierungsarten, § 3 (3) AGG

Sexuelle Belästigung

- Die sexuelle Belästigung ist eine spezifische Form der Belästigung. Dazu gehört ein unerwünschte, sexuelle Handlung oder Aufforderung. (bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhaltes, unerwünschten Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen)

➔ Eine Auszubildende, fühlt sich unwohl mit den wiederholten Berührungen ihres Ausbilders an Schultern und Hüfte.

Positive Maßnahmen

§ 5 AGG

unterschiedliche Behandlung ist in bestimmten Fällen zulässig:

- bestehende Nachteile wegen eines Diskriminierungsmerkmals ausgleichen
- künftige Nachteile vermeiden

z.B.

→ bei gleicher Eignung werden bevorzugt Frauen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationsgeschichte eingestellt

→ Räume für FLINTA*

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Vorgehen im Diskriminierungsfall



- Beschwerde innerhalb der 2-Monatsfrist schreiben
- Gedächtnisprotokoll schreiben
- Sich an interne Stellen wenden
- Aufsuchen einer Beratungsstelle
- Vorfall anonym melden

Qualifizierte Antidiskriminierungsberatung *horizontal – parteilich – klient_inzentriert*

Einzelfallberatung & Begleitung in Sachsen:

- Zuhören, Raum für Erfahrung geben
- Klären des Anliegens und guter Lösungen
- Informationen zu Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten

Handlungsmöglichkeiten

Dokumentation

Beratung,
Verweisberatung

Emotionale
Unterstützung

Beschwerdebrief,
Stellungnahmen
einholen

Vermittlungsgespräch

Öffentlichkeitsarbeit

Vermittlung von
Rechtsanwält_innen

Beistand bei
Gerichtsverfahren
nach § 23 AGG

Testing

Wir bedanken uns für ihre Aufmerksamkeit!

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.
Regionalstelle Leipzig

Yamen Khamis

Seeburgstr.20
04103 Leipzig

beratung@adb-sachsen.de

0341-306 907 77

<http://www.adb-sachsen.de/>